

**Entwurf  
Anlagenrichtlinie  
für Geldanlagen**

## Anlagenrichtlinie für Geldanlagen

Anlagenrichtlinie für Geldanlagen der Verbandsgemeinde Westerburg, vom 01.01.2022

### INHALTSÜBERSICHT:

Präambel .....	3
§ 1 Geltungsbereich/Anwendungsbereich .....	4
§ 2 Begriffsbestimmung .....	4
§ 3 Ziele der Geldanlage .....	4
§ 4 Grundsätzliches .....	5
§ 5 Anlageformen .....	6
§ 6 Zuständigkeiten und Verfahren .....	7
§ 7 Risikomanagement / Berichtswesen .....	7
§ 8 Inkrafttreten .....	7

## Präambel

Ziel der Richtlinie ist zunächst die Regelung einer sicheren und Ertrag bringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen zu verstehen, die für die bestehenden liquiden Mittel der Verbandsgemeinde Westerburg berechnet werden (Verwahrgeldzinsen). Darüber hinaus sollen Voraussetzungen festgelegt werden, welche eine Geldanlage bei Kreditinstituten ermöglicht, die keine Sicherungsinstrumente für Kommunen bieten.

Aus § 78 Abs. 2 Satz 1 GemO ergibt sich die Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaft, das Gemeindevermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Gemäß den Vorgaben des § 78 Abs. 2 Satz 2 GemO gilt:

*„Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.“*

Das Gesetz räumt hierbei der Sicherheit [... *ist* ...] einen wesentlich höheren Stellenwert ein als dem Ertrag [... *sollen* ...]. Eine Definition der im Gesetz genannten „*ausreichenden Sicherheit*“ findet sich ebenso wenig in der GemO oder in anderen Gesetzen wie der geforderte „*angemessene Ertrag*“.

Ein besonderer Hinweis verdient die Rechtsänderung zum 1. Oktober 2017, hiernach werden Einlagen u. a. von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Der Bundesverband deutscher Banken hat den freiwilligen Einlagensicherungsfonds der privaten Banken reformiert. Durch die Reform gestärkt wird insbesondere der Schutz **für private Kunden**. Die Reform ist zum 1. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Festgeschrieben ist sie im Statut des Einlagensicherungsfonds.<sup>1</sup> Die gesetzliche Einlagensicherung in Höhe von 100.000 Euro je (Privat-)Kunde und Geldinstitut greift bei kommunalen Gebietskörperschaften nicht, da diese wie institutionelle Anleger angesehen werden.

Auch das Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten keinen direkten Schutz für Einlagen der öffentlichen Hand.

---

<sup>1</sup> [https://bankenverband.de/media/publikationen/201217\\_BDB\\_Statut\\_DE\\_Web\\_AG0Vdga.pdf](https://bankenverband.de/media/publikationen/201217_BDB_Statut_DE_Web_AG0Vdga.pdf).

## § 1

### Geltungsbereich/Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Verbandsgemeinde Westerburg sowie durch die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde Westerburg, welche ihr aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht (bzw. bei Verbandsgemeinden im Rahmen der Führung der Einheitskasse) oder durch andere Vereinbarungen von Ortsgemeinden, Eigenbetrieben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung übertragen wurde und nicht zur Sicherung der Liquidität bzw. Zahlungsabwicklung benötigt wird.

## § 2

### Begriffsbestimmung

(1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kredit- oder sonstigen Instituten für Geldanlagen (z. B. Versicherungen). Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Bewirtschaftung der Finanzmittel im Rahmen der Einheitskasse (Cashpooling).

(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:

- a. Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
- b. Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als einem Jahr und weniger als fünf Jahren.
- c. Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Verbandsgemeinde Westerburg. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.

Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner darf in der Regel 5 Millionen Euro nicht übersteigen.

(4) Unter einem Ertrag nach § 78 Abs. 2 Satz 2 GemO und im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

## § 3

### Ziele der Geldanlage

(1) Ziele der Geldanlage der Verbandsgemeinde Westerburg sind in dieser Reihenfolge:

1. die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

(2) Mit der kurzfristigen Geldanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu optimieren und so zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben beizutragen.

(3) Mit der mittel- bis langfristigen Geldanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, sowie für künftige Finanzierungsentscheidungen Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

#### **§ 4 Grundsätzliches**

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist auch bei der Vermögensverwaltung zu beachten (§ 93 Abs. 3 GemO). Die Verbandsgemeinde Westerburg hat finanzielle Risiken zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind nicht zulässig (Ziffer 2 der VV zu § 78 GemO).
2. Die Verbandsgemeinde Westerburg darf sich nicht überschulden (§ 93 Abs. 6 Satz 1 GemO).
3. Die Verbandsgemeinde Westerburg hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 93 Abs. 5 GemO). Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen ausreichend berücksichtigt werden. Eine langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen nicht benötigt werden.
4. Die Verbandsgemeinde Westerburg hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 78 Abs. 2 Satz 2 GemO). In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Kapitals gewährleistet werden kann.
5. Es ist zu beachten, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind. Sie gelten nicht als spekulativ und sind weiterhin zulässig, es ist jedoch besondere Vorsicht geboten.
6. Die Verbandsgemeinde Westerburg hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf auch wieder zur Verfügung stehen (§ 93 Abs. 1 GemO).
7. Die Verbandsgemeinde Westerburg bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren.
8. Bei allen Geldanlagen sind mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn hiermit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht bzw. die Marktlage es nicht

zulässt, dass mehrere Angebote vorliegen. Sollte nur ein Angebot vorliegen, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

9. Bei jeder Geldanlage sind eine Übersicht über die abgegebenen Angebote sowie ein Aktenvermerk über die Entscheidungsgründe zu erstellen. Es ist möglich, Geldanlagen bei Versicherungen zu tätigen.
10. Geldanlagen sind nur in Euro und bei inländischen Institutionen zulässig.
11. Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.
12. Bei mehreren bzw. größeren Geldanlagen soll eine Streuung auf unterschiedliche Geldinstitute zur Risikominimierung erfolgen.

## **§ 5 Anlageformen**

(1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:

- Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe),
- Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten), und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
- Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) oder
- Investmentfonds einschließlich Spezialfonds (unter Beachtung der Ziffer 2 der VV zu § 78 GemO).

(2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:

- Aktienezertifikate,
- Fremdwährungsanlagen,
- Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen),
- Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
- Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
- Genussscheine,
- Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
- sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen und
- Kryptowährungen.

(3) Eine Anlage in Investmentfonds ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:

- nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,

- nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- keine Wandel- und Optionsanleihen und
- höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

## **§ 6**

### **Zuständigkeiten und Verfahren**

(1) Die Anlagen werden als laufendes Geschäft der Verwaltung behandelt. Die eigenverantwortlichen Anlageentscheidungen über kurzfristige Geldanlagen werden durch den Kassenverwalter im Einvernehmen mit dem Leiter der Finanzabteilung (oder dessen Stellvertreter) getroffen. In die Entscheidung über mittel- und langfristige Geldanlagen ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde einzubinden.

(2) Zuständig für Geldanlagen ist die Verbandsgemeindekasse.

## **§ 7**

### **Risikomanagement / Berichtswesen**

(1) Alle kurz-, mittel- und langfristige Geldanlagen sind laufend durch die Verwaltung zu überwachen. Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Geldanlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

(2) Die Geldanlage soll vorwiegend bei einlagengesicherten Institutionen erfolgen. Sollte die Geldanlage bei nicht einlagengesicherten Institutionen (z. B. Privatbanken) erfolgen, so ist das Rating zu berücksichtigen.

(3) Es sollen nur Gelder bei Institutionen angelegt werden, welche mindestens den Investmentgrade „High“ haben (siehe Tabelle in der Anlage).

(4) Die getroffenen Anlagenentscheidungen sind im Jahresabschluss der Verbandsgemeinde darzustellen.

(5) Bei auftretenden Auffälligkeiten ist der Verbandsgemeinderat unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.

**Anlage, Tabelle zu § 7 Abs. 3:**

Ungefähre Umschreibung (englisch)	Moody's		S&P		Fitch		
	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	
<b>Investment Grade: Highest (Triple A)</b>	Aaa	P-1 (Prime-1)	AAA	A-1+	AAA	F1+	
	Aa1		AA+				
<b>Investment Grade: Very high</b>	Aa2		AA				
	Aa3		AA-				
	A1		A+	A-1	A+		F1/F1+
<b>Investment Grade: High</b>	A2	P-2/P-1	A	A-2	A	F1	
	A3	P-2/P-1	A-		A-	F2/F1	
<b>Investment Grade: Good</b>	Baa1	P-2 (Prime-2)	BBB+	A-3	BBB+	F2	
	Baa2	P-3/P-2	BBB		BBB	F3/F2	
	Baa3	P-3 (Prime-3)	BBB-		BBB-	F3	
<b>Speculative Grade: Speculative</b>	Ba1	Not Prime	BB+	B	BB+	B	
	Ba2		BB				
	Ba3		BB-				
<b>Speculative Grade: Highly speculative</b>	B1		B+				
	B2		B				
	B3		B-				
<b>Speculative Grade: Very high risks</b>	Caa1		CCC+	C	CCC		C
	Caa2		CCC				
	Caa3		CCC-				
<b>Speculative Grade: Very near to default</b>	Ca	CC	D	CC	RD/D		
		C					
<b>In default</b>	C		SD/D		RD/D	RD/D	